

# Satzung

des Allgemeinen Turnvereins Bonn 1894 e. V.



Stand 17. November 2006

# **Satzung des ATV Bonn 1894 e.V.**

**Stand März 2006**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der am 03.12.1894 in Bonn gegründete Verein führt den Namen:  
„Allgemeiner Turnverein Bonn 1894 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter Nr. 20 VR 1992 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein pflegt sämtliche Sportarten, insbesondere Breitensport, Leistungs- und Gesundheitssport, vornehmlich für Jugendliche. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie Trainingsbetrieb und Ausrichten von Wettkämpfen. Der Allgemeine Turnverein Bonn 1894 e.V. ist u.a. Mitglied im Landessportbund.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, dessen Aufgaben zu fördern.
2. Bei nicht voll geschäftsfähigem Antragsteller ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

## **§4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung nach der Vorschrift der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aus der Mitgliedschaft erwächst:
  - a. das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
  - b. das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c. das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - d. das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

## **§6 Beitragsregelung**

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alles übrige regelt die Beitragsordnung.

## **§7 Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

## **§8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Beitragsrückerstattungen sind nicht möglich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ältestenrat kann gehört, bzw. mit einbezogen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

## **§9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§10 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Die Abteilungsleiter/innen
  - d. Die Jugendversammlung
  - e. Der Ältestenrat

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Es ist zu unterscheiden:
  - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
  - b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, einzuberufen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zehn Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
2. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
3. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich erfolgen.

## **§13 Gegenstand der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a. Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes, soweit erforderlich
  - e. Wahl des Ältestenrates, soweit erforderlich
  - f. Wahl der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - b. Ehrungen
  - c. Beschluss von Satzungsänderungen

## **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegensteht.
4. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Mitglied sie wünscht.
5. Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist nach § 33 BGB eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§15 Zusammensetzung und Stellung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schatzmeister/in
  - d. dem/der Geschäftsführer/in
  - e. dem/der sportlichen Leiter/in
  - f. dem/der Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit
  - g. dem/der Jugendleiter/in der Jugendarbeit
2. Der Vorstand wird bei Bedarf durch die Abteilungsleiter/innen und den/der Vorsitzenden des Ältestenrates erweitert.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
4. Im Falle einer Nichtbesetzung obliegt die Option einer Doppelbesetzung.
5. Die Besetzung mehrerer Vorstandsämter (sog. Ämterhäufung) mit ein und derselben Person ist zulässig.
6. Ein Vorstandsmitglied kann max. 2 Funktionen besetzen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§16 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl erfolgt in zwei Gruppen:  
**Wahlgruppe I:**  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeisterin  
dem/der sportlichen Leiter/in  
**Wahlgruppe II:**  
dem/der Vorsitzenden  
dem/der Geschäftsführer/in  
dem/der Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit  
sowie die Bestätigung  
der/des Jugendleiters/in der Jugendarbeit
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der Vorstand der Jugendvertretung, hier Jugendleiter/in der Jugendarbeit genannt, wird durch die Jugendvertretung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§17 Vertretung des Vereins**

1. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes berechtigt.

## **§18 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Der/die von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter/in bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.
3. Nur die Abteilungsleiter/innen können unter vorheriger Absprache mit dem Vorstand Verpflichtungen zu Lasten des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes und der Finanzordnung eingehen.

## **§19 Ordnungen**

1. Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in Ordnungen geregelt. Dies sind:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Jugendordnung
  - c. Ehrenordnung
  - d. Finanzordnung
  - e. Abteilungsordnung
  - f. Beitragsordnung
2. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Satzung und Ordnung gelten sinngemäß für die Abteilungen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Änderung von Ordnungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§20 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein sollen und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sollen.
2. Kein Mitglied des Ältestenrates darf dem Vorstand angehören.
3. Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen in:
  - a. der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
  - b. der Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes
  - c. der Mitwirkung bei der Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes
  - d. der Mitwirkung bei Ehrungen.

## **§21 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein.
2. Die Aufgaben der Prüfer bestehen in der Überwachung und Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren versetzt gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§22 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein/e Geschäftsführer/in und / oder Hilfspersonal gegen Entgelt bestellt werden. Gegen Vergütung tätige Mitarbeiter und Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## **§23 Haftung**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit geschehen.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Außerdem hat der ATV Bonn die vom LSB NRW angebotene Zusatzversicherung bei Einsatz von PKW's zu Vereinsfahrten abgeschlossen.

## **§24 Vereinsstrafen**

1. Gegen Mitglieder können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:
  - a. Schriftlicher Verweis
  - b. Verbot, ein Abteilungsamt auszuüben
  - c. Vereinsausschluss
2. Verweis und Verbot können erfolgen wegen:
  - a. Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - b. unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - c. unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a. wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung den Mitglieds- oder Kursbeitrag nicht entrichtet
  - b. bei grobem oder wiederholtem vereinschädigendem Verhalten gemäß Ziffer 2.

## **§25 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Bonn verwendet werden darf.